

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Volker Beck (Köln),  
Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2759 –**

### **Legitime Vertretung der Sorben/Wenden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Es ist unbestritten, dass dem sorbisch-wendischen Volk als nationaler Minderheit in Deutschland entsprechende Minderheitenrechte und partielle Selbstbestimmungsrechte zustehen. Doch beim Einfordern und bei der Umsetzung dieser Rechte gibt es noch viele offene Fragen. Gutachten wie die von Prof. Peter Pernthaler (Innsbruck) und Dr. Markus Kotzur (Leipzig) zeigen, dass die politische und juristische Vertretung der Sorben/Wenden 20 Jahre nach der demokratischen Revolution noch immer nicht geregelt ist. Prof. Peter Pernthaler beschreibt die derzeitige Situation bezüglich der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V., welche als Vertreterin des sorbischen Volkes in § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) ausdrücklich anerkannt wird: „Eine vereinsmäßige Organisation ist geeignet für die Vertretung konkreter Interessen, aber ungeeignet, ein ‚Volk‘ zu repräsentieren. Diese Funktion kann nur eine vom Volk selbst demokratisch legitimierte öffentlichrechtliche Vertretung erbringen, die gemeinwohlorientiert die unterschiedlichen Interessen im Volk ausgleicht und so nach außen eine Integration des Volkes politisch hervorbringt und vertreten kann.“ Die fehlende demokratische Legitimation durch das sorbisch-wendische Volk macht sie nach außen, aber auch nach innen handlungsunfähig. Dies geht zu Lasten der Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Kultur. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Protokollnotiz zum Artikel 35 im Einigungsvertrag gefordert, Rechtssicherheit in Bezug auf die politische und rechtliche Vertretung der Sorben zu schaffen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Sorben genießen Schutz und Anerkennung als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, das für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 1998 in Kraft ist. Nach Artikel 3 des Rahmenübereinkommens hat jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden will. Nationale Minderheiten gehören im demokra-

tischen Gefüge zum Staatsvolk, haben aber das Recht auf die Wahrung ihrer sprachlichen, kulturellen und sonstigen Eigenheiten.

Auch der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 nimmt das freie Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur zum Ausgangspunkt.

Mit der Unterzeichnung des zweiten Abkommens zur Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ im Jahr 2009 haben die Vertragsparteien Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg die Forderung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen, dass die Strukturen der von der Stiftung geförderten Einrichtungen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Fortentwicklung der sorbischen Sprache und Kultur auf deren Effizienz und Zukunftsfähigkeit überprüft werden sollen. Auf der Grundlage eines von der Stiftung beauftragten Gutachtens hat die Stiftung inzwischen sechs Arbeitsgruppen eingerichtet, die Vorschläge zu einer Umstrukturierung der sorbischen Einrichtungen erarbeiten. Die Ergebnisse werden für November 2010 erwartet.

Eine der Arbeitsgruppen beschäftigt sich mit der Frage der Verbesserung der sorbischen Organisationsstruktur. In der Arbeitsgruppe bewerten Vertreter von Ministerien des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen, Mitglieder der Landtage, der Präsident des Sächsischen Finanzgerichts, der Vorsitzende der Domowina sowie Vertreter der Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit und praktische Umsetzbarkeit dieser Frage. Der Stiftungsrat wird ab November 2010 über die Arbeitsgruppenergebnisse beraten und die notwendigen Maßnahmen beschließen.

1. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der völkerrechtliche Status der Sorben/Wenden der eines Volkes ist?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dem sorbisch-wendischen Volk wesentliche Grundzüge des Selbstbestimmungsrechts zustehen?
3. Welche Selbstbestimmungsrechte stehen den Sorben/Wenden aus Sicht der Bundesregierung zu?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Wer hat nach Auffassung der Bundesregierung bisher die juristische Vertretung des sorbisch-wendischen Volkes übernommen?

Die Sorben haben sich in verschiedenen zivilrechtlichen Vereinen organisiert, die unter dem Dachverband der Domowina zusammengefasst sind. Die Domowina vertritt die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Landes-, Regional- und Kommunalebene – § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (SächsSorbG). Sie wird durch den Bund, den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg über die „Stiftung für das sorbische Volk“ institutionell gefördert. Die Domowina setzt sich unter anderem für die Bewahrung und Entwicklung, Förderung und Verbreitung der Sprache, der Kultur und der Traditionen des sorbischen Volkes, des sorbischen Nationalbewusstseins, der Gemeinschaft der Sorben und der Heimatverbundenheit ein. Ferner vertritt die Domowina die Interessen des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber Parlamenten, Institutionen sowie Behörden und setzt sich für rechtliche Regelungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland ein.

Ausdruck der gemeinsamen Förderpolitik des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg ist die „Stiftung für das sorbische Volk“. Zweck

der Stiftung sind die Pflege und die Förderung sorbischer Sprache und Kultur. Die Stiftung erhält aufgrund eines im Jahr 2009 abgeschlossenen Finanzierungsabkommens für diese Aufgabe eine jährliche Förderung in Höhe von 16,820 Mio. Euro (Bundesförderung: 8,2 Mio. Euro, Sachsen: 5,85 Mio. Euro, Brandenburg 2,77 Mio. Euro). Die Förderhöhe ist im genannten Finanzierungsabkommen bis 2013 festgeschrieben. Dieses verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der beteiligten Stellen zwölf Monate vor Ablauf kündigt.

Bei Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, haben der Sächsische Landtag und die Sächsische Staatsregierung den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören (§ 6 SächsSorbG). Dieser besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Sächsischen Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Für das Land Brandenburg besteht nach § 5 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg ebenfalls ein entsprechender Sorbenrat.

5. Welche Rechtsgrundlage gab es bisher dafür?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche rechtlichen Voraussetzungen sollte nach Ansicht der Bundesregierung der juristische Vertreter des sorbisch-wendischen Volkes erfüllen?
7. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass im Hinblick auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Sorben/Wenden eine privatrechtliche, dem Vereinsrecht folgende Organisationsform als politisch-rechtliche Vertretung eher ungeeignet ist, weil eine genügende Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte des ganzen Volkes der Sorben/Wenden formal nicht sichergestellt ist?
8. Welche Organisationsform hält die Bundesregierung formal für geeignet, damit die effektive Selbst- und demokratische Mitbestimmung des sorbisch-wendischen Volkes sowie der effektive Rechtsschutz für kollektive Rechtsgüter sichergestellt werden kann?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

